



# HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Stefan Müller (Freie Demokraten) und Oliver Stirböck (Freie Demokraten)**  
vom 31.08.2020

**Verwendung privater E-Mail-Adressen durch Mitglieder der Landesregierung**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Antwort auf eine schriftliche Frage des FDP-Bundestagsabgeordneten Christian Jung an die Bundesregierung (siehe Drucks. 19/21762) geht hervor, dass es Mitgliedern der Bundesregierung freigestellt ist, ob sie private oder dienstliche E-Mail-Adressen für die dienstliche Kommunikation verwenden. Das Fehlen einer klaren Regelung wirft erhebliche Bedenken auf. Zum einen stellt die Nutzung privater E-Mail-Adressen ein ernstes Sicherheitsrisiko dar. Die Sicherheit privater E-Mail-Konten und privater Endgeräte gegen Hacker-Angriffe und Spionageversuche kann nicht gewährleistet werden. Zum anderen führt die Nutzung von privaten E-Mail-Accounts zu Intransparenz, da verwaltungsrelevante Informationen möglicherweise nicht vollständig verakkt und archiviert werden. Daher stellt sich die Frage, ob auch Mitglieder der Landesregierung dienstliche Geschäfte über private E-Mail-Konten abwickeln.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Nutzung der dienstlichen Kommunikation wird für die gesamte Landesverwaltung in der Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten in der Hessischen Landesverwaltung (StAnz. 2012 Seite 526; verlängert bis 31. Dezember 2020 in StAnz. 2018 Seite 14) und der Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen in der Landesverwaltung (StAnz. 2013 Seite 890; verlängert bis 31. Dezember 2020 in StAnz. 2018 Seite 14) verbindlich geregelt. Diese Richtlinien werden derzeit überarbeitet.

Es ist beabsichtigt, die E-Mail- und Internetrichtlinie gemeinsam mit der Telekommunikationsrichtlinie in einer neuen „Kommunikationsdiensterrichtlinie“ zusammenzufassen, die die dienstliche und private Nutzung von E-Mail-Adressen, Internet und Telefonie neu regeln wird. Aktuelle und gegebenenfalls neu hinzugekommene Anforderungen der Informationssicherheit werden entsprechend des Sicherheitsbedarfes der Landesregierung bei der Überarbeitung gewürdigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung (GOL) keine dezidierten Regelungen für die Verwendung dienstlicher oder privater E-Mail-Adressen für die Mitglieder der Hessischen Landesregierung enthält.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Verwenden die Mitglieder der Landesregierung für ihre Arbeit und im Arbeitsbetrieb neben ihren dienstlichen E-Mail-Adressen auch ihre privaten E-Mail-Adressen?

Frage 2. Wenn ja, um welche Mitglieder der Landesregierung handelt es sich dabei?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es werden die von der Landesverwaltung bereitgestellten E-Mail-Adressen verwendet. Für die dienstliche Kommunikation werden allen Mitgliedern der Landesregierung die notwendigen technischen Kommunikationsmittel durch das Land bereitgestellt.

Frage 3. Welche Regelungen für die dienstliche Nutzung privater E-Mail-Adressen gibt es von Seiten der Landesregierung und in den einzelnen Ressorts?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung zur E-Mail- und Internetrichtlinie verwiesen. Diese Richtlinie regelt die Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten E-Mail- und Internetdienste, die auch im geringfügigen Umfang zu privaten Zwecken genutzt werden können.

Ziffer 1.2.3 der E-Mail- und Internetrichtlinie weist in Bezug auf die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr darauf hin, dass „grundsätzlich nur die dienstlich zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen zu nutzen“ und weitere organisatorische Grundsätze zu beachten sind. Darüber hinaus erklärt die E-Mail- und Internetrichtlinie in Ziffer 2.5 die automatisierte Weiterleitung an private E-Mail-Postfächer für unzulässig.

Die Verwendung einer privaten E-Mail-Adresse für den Arbeitsbetrieb ist folglich von Seiten der Landesregierung nicht vorgesehen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat mit Erlass vom 17. Dezember 2012 (Az. O 1920 A-50/12) ergänzende Regelungen für das Ressort getroffen. Für die elektronische Übermittlung von personalaktenrelevanten Daten und vergleichbar sensiblen Daten wurde im Geschäftsbereich der Finanzen zur Verschlüsselung eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) aufgebaut. Darüber hinaus werden die Beschäftigten im HMdF im Rahmen der Hinweise für Informationssicherheit ausführlich über die Bedeutung des Schutzbedarfs der Daten und Informationen aufgeklärt und mit Hilfe einer Sammlung von Beispielen über Informationen mit hohem Schutzbedarf für die Vertraulichkeit sensibilisiert. Des Weiteren gibt es Instruktionen, wie Informationen mit einem hohen Schutzbedarf kommuniziert werden dürfen.

Im Bereich der hessischen Justiz werden die in der Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz und seinem Geschäftsbereich (JMBl. Nr. 8/2012, Seite 309) niedergelegten Regelungen angewendet. Diese sehen für die dienstliche Kommunikation grundsätzlich den ausschließlichen Gebrauch dienstlicher E-Mail-Dienste vor. Diese Regelung gilt nach § 8 Abs. 1 GGO (StAnz. 2018 Seite 218) auch für die Justizministerin.

Frage 4. Wenn eine dienstliche Nutzung privater E-Mail-Adressen nicht ausgeschlossen ist, wie wird sichergestellt, dass verwaltungsrelevante Informationen verakktet werden?

Frage 5. Wenn eine dienstliche Nutzung privater E-Mail-Adressen nicht ausgeschlossen ist, wie wird die Sicherheit der Kommunikation gewährleistet?

Frage 6. Inwieweit werden dienstliche Nachrichten der Regierungsmitglieder archiviert?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheit der dienstlichen Kommunikation wird über die von der Landesverwaltung bereitgestellten Kommunikationsmittel und in Ergänzung dazu über die organisatorischen Regelungen sichergestellt. Die Verwendung einer privaten E-Mail-Adresse für den Arbeitsbetrieb ist seitens der Landesregierung nicht vorgesehen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass AfE) vom 14. Dezember 2012 u.a. geregelt wird, dass alle bedeutsamen Geschäftsvorfälle und aktenrelevante Dokumente – E-Mails werden laut AfE als „elektronische Dokumente“ definiert – in Akten und Vorgängen zu führen sind (StAnz. 2012 Seite 3; Verlängerung des AfE bis 31. Dezember 2020 im StAnz. 2017 Seite 1058). Die Archivierung sämtlicher aktenrelevanter E-Mail-Kommunikation wird gemäß diesem Aktenführungserlass organisatorisch sichergestellt. So wird die dienstliche E-Mail-Kommunikation der Regierungsmitglieder, welche über die von der Landesregierung bereitgestellte Infrastruktur erfolgt, durch die zentrale E-Mail-Infrastruktur der Landesverwaltung verwaltet und zu betrieblichen Zwecken gesichert.

Wiesbaden, 17. November 2020

**Peter Beuth**